

beglaubigte Abschrift

Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Waldsassen (Abfallentsorgungssatzung - AbfES)

vom 15.03.2023

Die Stadt Waldsassen erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) und der Verordnung des Landkreises Tirschenreuth über die Übertragung von Aufgaben der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen aus Privatgärten an die kreisangehörigen Gemeinden vom 08.04.1992, zuletzt geändert durch die sechste Verordnung des Landkreises Tirschenreuth zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen aus Privatgärten an die kreisangehörigen Gemeinden vom 05.06.2001 in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich, Abfallentsorgung

Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze, der Verordnung des Landkreises Tirschenreuth über die Übertragung von Aufgaben der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen aus Privatgärten an die kreisangehörigen Gemeinden und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung, die in ihrem Gemeindegebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle aus Privatgärten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung vor der Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung.

(2) Pflanzliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenteilen bestehen und im Rahmen der nicht gewerbsmäßigen Unterhaltung oder Bewirtschaftung bewachsener Flächen in Privatgärten anfallen. Insbesondere handelt es sich hierbei um Mäh- und Schnittgut wie Rasen-, Baum- und Strauchschnitt (jedoch ohne Wurzelwerk), aber auch um Laub, Pflanzenreste oder ähnliches Grüngut.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen sind zu beachten.

(4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Die Entsorgung umfasst das Annehmen und Entsorgen der pflanzlichen Abfälle, welche in der örtlichen Sammelstelle der Stadt angeliefert werden. Die pflanzlichen Abfälle werden von der Stadt nicht eingesammelt und befördert. Dies obliegt gemäß § 8 dieser Satzung dem Besitzer der pflanzlichen Abfälle.

(2) Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind verunreinigte oder mit Müll vermischte pflanzliche Abfälle sowie pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau.

(3) Pflanzliche Abfälle sollen vorrangig auf dem eigenen Grundstück des jeweiligen Grundstückseigentümers kompostiert werden.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet der Stadt sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche städtische Abfallentsorgungseinrichtung gem. §§ 1 und 3 dieser Satzung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlussberechtigten nach Abs. 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, die gesamten auf ihren Grundstücken anfallenden pflanzlichen Abfälle im Rahmen des in dieser Satzung geregelten Umfangs (§ 3 Abs. 2) der öffentlichen städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungsrecht).

§ 5 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet der Stadt sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die städtische öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung gem. §§ 1 und 3 dieser Satzung anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben die gesamten auf ihren Grundstücken anfallenden pflanzlichen Abfälle im Rahmen des in dieser Satzung geregelten Umfangs (§ 3 Abs. 2) der öffentlichen städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungszwang), sofern

- diese nicht auf dem anschlusspflichtigen Grundstück kompostiert werden oder
- diese nicht durch Anlieferung an eine Kompostieranlage oder
- diese nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt werden oder
- pflanzliche Abfälle auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nicht anfallen.

§ 6 Eigentumsübergang

(1) Mit Anlieferung der pflanzlichen Abfälle durch den Grundstückseigentümer oder durch einen sonstigen zur Nutzung eines anschlussberechtigten/-pflichtigen Grundstücks Berechtigten in der örtlichen Sammelstelle der Stadt und dem gestatteten Abladen geht das Eigentum auf die Stadt über.

(2) In den pflanzlichen Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

§ 8 Anlieferung zur Sammelstelle

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 haben die Besitzer der pflanzlichen Abfälle diese nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 selbst oder durch beauftragte Dritte zur örtlichen Sammelstelle der Stadt zu bringen.

(2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die pflanzlichen Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Soweit erforderlich kann die Art und Weise der Anlieferung von pflanzlichen Abfällen seitens der Stadt festgelegt werden.

(3) Die pflanzlichen Abfälle sind sortiert anzuliefern:

1. Mähgut (u.a. Rasenschnitt), Laub und Pflanzenreste;
2. Baum- und Strauchschnitt, jeweils gekürzt auf eine max. Länge von 2,00 m (jedoch ohne Wurzelwerk).

(4) Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt festgesetzten Öffnungszeiten der örtlichen Sammelstelle unter Vorlage einer gültigen Punktekarte im Sinne des § 5 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen in der Stadt Waldsassen (AbfGS) angeliefert werden. Den Anweisungen des Personals ist bei der Benutzung der örtlichen Sammelstelle Folge zu leisten. Insbesondere dürfen die pflanzlichen Abfälle erst nach Zustimmung des Personals abgeladen werden. Transportbehältnisse (z.B. Säcke aller Art) sind wieder mitzunehmen.

(5) Andere als die in § 2 Abs. 2 genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert und abgeladen werden.

(6) Die Stadt informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Öffnungszeiten und Örtlichkeit der Sammelstelle der Stadt.

(7) Die Stadt kann im Übrigen die Anlieferung und weitere Regelungen zur Nutzung der örtlichen Sammelstelle durch Anordnung für den Einzelfall abweichend der Abs. 1 bis Abs. 6 regeln.

§9 Haftung der Stadt

Die Stadt haftet gegenüber jeglichen Anlieferern von pflanzlichen Abfällen für Schäden, die diesen bei der Benutzung der örtlichen Sammelstelle entstehen, nur, wenn und soweit ihre Bediensteten oder sonstigen Verantwortlichen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§10 Haftung der Benutzer

Für Schäden, die der Stadt durch die Benutzung der örtlichen Sammelstelle, insbesondere durch Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, entstehen, haftet der Benutzer. Als Benutzer im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen, die den bei ihnen anfallenden Abfall durch Dritte anliefern lassen.

§ 11 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. die zwingenden Vorschriften in § 8 Abs. 2 über die sichere Anlieferung von pflanzlichen Abfällen nicht befolgt,

3. unter Verstoß gegen § 8 Abs. 4 pflanzliche Abfälle anliefert oder anliefern lässt oder gegen die Anweisungen des Personals verstößt,
4. entgegen § 8 Abs. 5 nicht zugelassene Abfälle angeliefert und abgeladen hat.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über das Einsammeln, Befördern und Kompostieren von pflanzlichen Abfällen aus Privatgärten in der Stadt Waldsassen vom 26.07.2001 außer Kraft.

Waldsassen, 15.03.2023
Stadt Waldsassen

gez. (S.)

Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15.03.2023 in der Verwaltung der Stadt Waldsassen (Rathaus, Stadtbauamt, II. Stock, ZimmerNr. 2.06, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 16.03.2023 bekannt gemacht und am 03.04.2023 wieder abgenommen.

Waldsassen, 02.05.2023
Stadt Waldsassen

gez. (S.)

Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

Zur Beglaubigung:

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift der Satzung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Waldsassen, 02.05.2023
Stadt Waldsassen


Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

